



Fördergrundsätze

„Inkubationsprogramm zur Förderung von Start-ups aus der Raumfahrt im Kontext des ESA BIC North Germany“

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Mit der Förderung sollen Start-ups und junge Unternehmen aus der Raumfahrt und anderen affinen Technologiesektoren unterstützt werden. Sie sollen angeregt werden, ihre technologische und wirtschaftliche Kompetenz zu erweitern und die Unternehmensentwicklung nachhaltig zu stärken. Durch die Förderung soll das technische und wirtschaftliche Risiko, das für junge Unternehmen und Start-ups im Bereich der Raumfahrt und verwandten Branchen besteht, vermindert werden.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation des Landes Bremen gewährt durch die Bremer Aufbau-Bank GmbH (BAB) als Bewilligungsbehörde Zuwendungen zur Förderung von Start-ups und junger Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Fördergrundsätze,
 - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
 - des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere De-minimis-Verordnung¹.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorbereitungs- und Durchführungsmaßnahmen zur Entwicklung und Implementierung von Geschäftsmodellen sowie der Konzeptionierung innovativer technologieorientierter oder wissensbasierter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Bereich der Raumfahrt.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl.EU Nr. L 2023/2831 v. 15.12.2023 (ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>) bzw. einer aktuelleren Fassung, sofern diese keine entgegenstehenden Vorschriften enthält.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Start-ups und junge Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen. Die Gründung des Unternehmens darf bei Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.²
- 3.2 Das bisherige Geschäftsfeld des Unternehmens muss im Bereich der Entwicklung terrestrischer, kommerzieller Anwendungen im Kontext der Raumfahrt („spin out“) oder anderer affiner Technologiesektoren wie Automotive, Mobility, Robotik u.ä. („spin in“), aus denen sich Anwendungsfelder in der Raumfahrt ergeben, liegen.
- 3.3 Ausgeschlossen sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung³ von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur⁴ tätig sind;
 - Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁵ tätig sind.
- Die weiteren Ausschlüsse und Einschränkungen gemäß Artikel 1 De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss für eine Teilnahme für das Inkubationsprogramm des ESA BIC Northern Germany ausgewählt worden sein und ein Vertrag des Zuwendungsempfängers mit dem ESA BIC Northern Germany (vertreten durch die AZO Anwendungszentrum GmbH Oberpfaffenhofen) zur Teilnahme an diesem Programm gemäß den Vorgaben der Europäischen Raumfahrt Agentur ESA ("ESA BICs Common Approach Requirements Specification" – "Incubation Contract") muss bestehen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 25.000 Euro gewährt.
- 5.2 Förderfähig sind nachfolgend aufgeführte Ausgaben, wenn und soweit sie während des Bewilligungszeitraums angefallen sind:
- Beratungen und Coaching,
 - Fertigungs- und Dienstleistungsaufträge inkl. Marketing,
 - Projektbezogene Reisekosten,
 - Projektbezogene Materialausgaben.
- 5.3 Pro Unternehmen kann eine Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen nur einmalig erfolgen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen⁶ gewährten De-minimis-

2 Als Gründung gilt die Eintragung ins Handelsregister bzw. bei Unternehmen, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind, die Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit.

5 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. f) De-minimis-Verordnung.

6 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) De-minimis-Verordnung.

8 Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b) De-minimis-Verordnung.

9 Zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ s. Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung.

Beihilfen darf den Betrag von 300 000 EUR⁷ in einem Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Die Berechnung des Beihilfewerts erfolgt auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes oder nach einer anderen nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung zulässigen Berechnungsmethode. Artikel 4 Absatz 3 De-minimis-Verordnung ist zu beachten.

- 6.2 Eine Kumulierung der Zuwendung mit anderen staatlichen Beihilfen oder mit anderen De-minimis-Beihilfen ist nach Maßgabe von Artikel 5 De-minimis-Verordnung zulässig.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge sind bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH (Bewilligungsbehörde) zu stellen:

Bremer Aufbau-Bank GmbH
Domshof 14/15
28195 Bremen
Tel.: (0421) 9600-372
Fax: (0421) 9600-840
www.bab-bremen.de

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind unter Verwendung des elektronischen Antragportals an die Bewilligungsbehörde zu richten. Weitere Informationen sind unter <http://www.bab-bremen.de> zu finden.

- 7.2 Eine De-minimis-Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form abgegeben hat, in der dieses alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angibt ("De-minimis-Erklärung"). Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

- 7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die BAB als Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

- 7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage von Kostennachweisen im Rahmen von Mittelanforderungen.

- 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Inkubationsprogramm hat der Zuwendungsempfänger Kopien des Midterm und Final Reports vorzulegen sowie eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme abzugeben. Darüber hinaus ist ein zahlenmäßiger Nachweis über die verausgabten Mittel einzureichen.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde spätestens 3 Monate nach Projektabschluss vorzulegen.

7 Es gilt der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung in der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Höhe.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

8. **Geltungsdauer**

Diese Fördergrundsätze gelten vom 01.07.2024 bis 31.12.2027

Bremen, den 28.06.2024